Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 1 (1843)

Vorwort

Autor: Kopp, J.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort.

Gin Verein von Freunden der Geschichte und Alterthumskunde hat sich, einerseits um in Verbindung mit der geschichtfor= schenden Gesellschaft der Schweiz dieselbe in Förderung ihrer allge meinern Zwede nach bem Mage ber eigenen bescheibenen Kräfte zu unterstüßen, andrerseits um selbstständig im engern Kreise ben Aeußerungen des besondern Lebens auf dem firchlichen und bürger= lichen Gebiete nachzuforschen, für die vier ältesten Orte der Gid= genoffenschaft sammt Bug am 10 Janner 1843 zu Lucern gebildet. Ueber Beranlaffung und Entstehen bes Bereins, über 3med und Aufgabe desselben, sowie über die Anzahl der Mitglieder bis auf bie gegenwärtige Stunde, find biesen einleitenden Zeilen Bericht, Grundlagen und Verzeichniß beigefügt. Die namentlich in bem Berichte eröffneten Winke und Ansichten dürften vollkommen genügen, um bas Erscheinen eines historischen Vereins in ben fünf Orten zu rechtfertigen; hinwieder wollen zur Verwirklichung bes in ben Grundlagen ausgesprochenen 3wedes die folgenden Blätter einen ersten Beitrag liefern.

Die Herausgabe einer Zeitschrift des Vereins, theils um das geräuschlose innere Leben desselben in entsprechender Weise auch äußerlich darzustellen, theils und vorzüglich damit, weil ein jährslicher Zusammentritt zu mündlicher Besprechung schwerlich sämmtliche Mitglieder und nur für wenige Stunden verbinden dürfte, das gesschriedene Wort sie alle auf gemeinsamem Sammelplaze der einzelnen Bestrebungen und Leistungen bleibend zu vereinigen vermöge, erschien gleich Ansangs für das Gedeihen des Vereins so wünschenswerth als nothwendig. Die Versammlung jedoch, welche im Eingange dieses Jahres sich lediglich mit den auf ihre Begründung bezüglichen Gegenständen beschäftigte, wollte über die wichtige Frage einer

Bereinsschrift keinerlei vorgreifenden Entscheid fassen, sondern behielt die Berathung über Mittel und Wege, wie eine solche ins Leben gerusen werden könne, sowie die Bestimmungen über Aufgabe und Einrichtung derselben dem nunmehr bevorstehenden ersten ordentlichen Zusammentritte des Bereins selber vor. Inzwischen glaubten die an die Leitung der Geschäfte erwählten und insbesondere mit der Begutachtung dieser Frage beaustragten Mitglieder des Ausschusses den Druck einer ersten Lieserung als Probe einer künstigen Zeitschrift veranstalten zu sollen, wodurch nicht nur den eidgenössischen und allfällig auch auswärtigen Geschichtsfreunden (eine, wie wir hoffen, nicht unwillsommene) Kenntniß unsers Wirkens gegeben, sondern auch dem fünsörtlichen Vereine, wosern sich die Möglichkeit ergäbe den Mitgliedern desselben noch zu rechter Zeit dieses Probeheft zur Hand zu stellen, die Berathung über den vorbehaltenen Gegenstand bedeutend erleichtert würde.

Allein die Bildung eines Probehefts erfolgte nicht ohne Schwie= Vorerst waren von den Vereinsabtheilungen, die sich nach Vorschrift der Grundlagen in den einzelnen Orten zusammenthun und hierauf mit dem Ausschuffe in Verbindung setzen follten, kaum die eine oder andere ins Leben getreten; es konnten daher von ihnen noch feine Beiträge erhalten, faum Wünsche vernommen werden. Ein zweiter Nebelstand entsprang aus ber Kurze ber Zeit, baß nämlich, wofern dem Vereine bei seinem Zusammentritte im Spat= sommer eine erste Lieferung zur Berathung vorgelegt werden follte, anderwärtige und selbst nahegelegene Archive, sei es um neue Nach= forschungen erst anzustellen oder auch nur um längstbekannte Schäße zu heben, nicht füglich mehr mit bedeutendem Erfolge benützt werden Bei diefer Sachlage blieb kaum etwas anderes übrig, als daß lediglich die Mitglieder des Ausschuffes, oder wo sonst noch ein Mitglied des Vereins um einen Beitrag angesprochen werden mochte, aus den ihnen gerade zugänglichen Verwahrorten geschichtlicher Denkmale, sowie aus ihren eigenen seit Jahren veranstalteten Sammlungen, auf Herbeischaffung des nothwendigen Stoffes nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen hatten.

Unter dieser Berücksichtigung kann es nicht auffallen, daß die erste Gabe unsers historischen Bereins selbst den bescheidenen Wünschen des Ausschusses in keineswegs vollem Maße entspricht. Ebensowenig dürfte es einem gerechten Tadel unterliegen, daß über

Alterthümer der römischen Vorzeit, ein Feld welches in den fünf Orten kaum erst betreten worden ist, und aus den letten drei Jahr= hunderten der alten, in staatlichen und kirchlichen Dingen so vielfach getrennten, Eidgenoffenschaft noch keine den Anforderungen gründ= licher Forscher genügenden Mittheilungen gemacht werden konnten. Vielmehr wird man es natürlich finden, wenn die Mitglieder bes Ausschuffes, deren unabhängige und vereinzelte Forschungen bisher hauptsächlich dem Mittelalter zugewandt waren, bei ihrem ersten Auftreten als ein Gesammtes die, ohnehin weiten, Schranken dieses Es liegt aber in den Geschichtsgebietes nicht überschreiten wollten. eigenthümlichen Verhältnissen und Gestaltungen des Mittelalters die Wurzel und der Ausgangspunct der allmählig sich bildenden Eid= genossenschaft. Es fann feineswegs die Absicht dieser Blätter fein, auf eine so Vieles umfassende Frage in wenigen Zeilen eine (vor Beginn der Forschungen jedenfalls) ungenügende Antwort zu geben; immerhin jedoch dürfte es dem Vereinszwecke nicht im Mindesten zuwiderlaufen, die eine oder andere Hauptseite der mittelalterlichen Zustände schon jett ins Auge zu fassen.

Fragt man vor allem nach Grund und Boden, so wird die Erforschung der Quellen, soweit diese hinaufreichen, darzuthun vermögen, daß das Besitzthum und die damit verbundenen Rechtsame und Befugnisse zunächst in der Hand geistlicher und weltlicher Herren Dieselbe Forschung wird uns die Geschicke einer Anzahl fleinerer und größerer, auf Reichsgut oder anderm Eigengute gegrun= beter, Gotteshäuser vorführen; nicht minder hat sie die Schlösser und Burgen mehrerer, einst auf dem Boden des einen oder andern der fünf Orte hausender oder waltender, Grafen und Freien und ihrer Dienstmanne der Ritter zu öffnen — eine Aufgabe, eben fo lehrreich als, wegen frühen Ausgangs der weltlichen Säufer, ohne übergroße Schwierigkeit zu umfassen: bis aus ihren Händen Land und Gut, ganz oder theilweise, als Lehen oder Erbe, als Pfand oder Eigen an einzelne Bürger und Landleute oder an die Gemeinden Namentlich bieten die Grafen von Kiburg und felbst übergieng. von Habsburg, noch bevor die Herzoge von Desterreich den Reich= thum beider Häuser in sich vereinigten, einen keineswegs erschöpften Stoff zu erforschen: Welchen Antheil hatte bas eine und bas andere Grafenhaus an dem Argau? wie weit erstreckten sich ihre Grafschaftsrechte? und auf welche Weise bestand neben dem Umfange

des weltlichen Gebiets die Eintheilung des Bisthums Constanz in Archidiaconate und Decanate 1)? An der Lösung aller dieser Fragen mag auch unser Verein seine jugendlichen Kräfte versuchen.

Ueber den geistlichen und weltlichen Herren, als Gliedern besselben Verbandes, steht der Pfleger des heiligen römischen Reiches, ber König der Teutschen; er ist die eigentliche Quelle, der Inbegriff und Ausdruck der Freiheiten und Rechte. Von den verschiebenen Richtungen, inner welchen sich diese bewegen, berührt die vorliegende Sammlung nur zwei: eine allgemeinere, betreffend die Stadt Lucern, und eine besondere in Bezug auf das Land Uri. Die Stadt Lucern stand, fo lange ste die Aebte von Murbach und bie Berzoge von Desterreich zu Oberherren hatte, mit dem Reichs= haupte in keiner unmittelbaren Verbindung; eine merklichere Aenberung trat erst ein, als jene Bande allmählig sich lockerten ober ganzlich zerriffen. Daher kommt es, daß, nach Wegrechnung ber Vergabung des Kaisers Lothar, durch welche das Gotteshaus Lucern an jenes von Murbach im Elsaß gelangte (Urk. Seite 3), das Stadtarchiv nur zwanzig Freiheitsbriefe aufweisen kann (Urf. S. 4-13): vier von König Rudolf (erwählt 29 Herbstm. 1273, gefrönt 24 Weinm. 1273 und ftirbt 15 Heum. 1291), je eine von den Raifern Karl dem Vierten (erwählt 11 Seum. 1346, gefront 26 Winterm. 1346, wird Kaiser 5 April 1355 und stirbt 29 Winterm. 1378) und

¹⁾ Daß bie alten Bisthumssprengel (mit ihren Unterabtheilungen) ben Grangen der Gaugrafichaften und Landgrafichaften zu Grunde liegen, baran hat, feit von Boigt ber Grund : und Aufriß bes driftlich= germanischen Rirchen : und Staats : Gebäudes im Mittel: alter Bonn 1828 erschienen, bei und Ludwig Burftemberger im Schweizerischen Geschichtforscher XI, 334 f. erinnert. Der Chronica Lausannensis Chartularii hat der Herausgeber G. A. Matile eine, nach bem Wortlaute ber Chronif beim 3. 1228 (S. 14-20) entworfene, Rarte bes Biethums Laufanne beigefügt, auf welcher bie Granzen ber Decanate forgfältig angegeben, bagegen feine Archibiaconate erwähnt werden. Nach bem Archive für Schweizerische Gefchichte I, 326 f., Anm., wird in nicht ferner Beit 3. R. Bogelin, als Bestandtheil eines größern Kartenwerkes, auch ein Blatt für bie Schweizerischen Bisthumer vor ber Glaubenstrennung mit Bezeichnung ber bamaligen Decanatsgrangen ericheinen laffen. Moge bem Berausgeber gelungen fein, auch die Archidiaconate bes Bisthums Conftang bestimmen zu konnen! Bergl. Die Urfunde S. 46 diefer Sammlung.

Karl dem Künften (erwählt 28 Brachm. 1519, gekrönt 23 Weinm. 1520, wird Kaiser 24 Hornung 1530, verzichtet auf das Reich 2 Herbstm. 1556 und stirbt 21 Herbstm. 1558), und von des Erstern Söhnen drei von König Wenceslaw (erwählt 10 Brachm. 1376, gekrönt 21 Heum. 1376, wird entsett 24 Augustm. 1400 und stirbt 16 Augustm. 1419) und eilf von Sigmund als König und Kaiser (erwählt 20 Herbstm. 1410, gekrönt 8 Winterm. 1414, wird Kaiser 31 Mai 1433 und stirbt 9 Christm. 1437). Diese hier mitgetheilten Vergünstigungen von fünf Reichsoberhäuptern, verbunden mit den Urkunden der Aebte von Murbach und der Herzoge von Ocsterreich, deren bisher besorgten Abdruck eine spätere Zeit vervollständigen wird, bilden den hauptsächlichsten Stoff, nach welchem der öffentsliche Rechtszustand der Stadt Lucern bis herab zur völligen Unabshängigkeit derselben sich einzig mit Gründlichseit darstellen läßt.

Ueber die Korm der vorerwähnten Mittheilungen glaubt der Ausschuß Zweierlei bemerken zu sollen. Einmal ist unsere wohlbes gründete Ansicht, daß der steigende Werth eines Quellenwerkes wesentlich auf der unverfümmerten Herausgabe der Duellen selbst beruht; fo kommen namentlich mehrere Bande des in Bern erscheis nenden, fouft braven, Schweizerischen Geschichtforschers in keinen oder nur schwachen Vergleich mit dem Urkundenschaße bes von Lüthn und Scherer besorgten Solothurner Wochenblattes, wenn auch die vielen Jahrgänge desselben für diploma= tische Genauigkeit Manches zu wünschen übrig laffen. Wir halten daher als Regel fest, daß bishin ungedruckte Urkunden, mindestens bis ins 14 Jahrhundert, in ihrer Vollständigkeit mitgetheilt werden Auszüge aus denselben oder sogenannte Regesten, je nach follen. ber Anschauungsweise des Bearbeiters fürzer gefaßt ober umftands licher, scheinen uns in zwei Fällen zweckmäßig: entweder will man lediglich den kleinern oder größern Vorrath einzelner Archive oder eines Zweiges berfelben verzeichnen, und arbeitet badurch einem spätern Abdrucke gleichsam nur vor (welche Ansicht zum Theil bei Abfassung der in dieser Sammlung enthaltenen Lucerner Regesten vorwaltete); ober man beabsichtigt, in einem gegebenen Zeitraume und der Zeitfolge felbst nach, aus bereits gedruckten Quellen die Busammenstellung und Uebersicht bes Gesammtwirkens eines Fürsten (ober eines Staates) und ber bedeutenbsten Zeitgenossen, in welch letterm Sinne die Raiferregesten von Bohmer, insbesondere die

Ludwigs von Baiern, so musterhaft angelegt als für jeden Geschichtsforscher unentbehrlich sind. Als zweite Regel hält der Aussschuß fest, daß Auszüge oder Regesten, wo solche gemacht werden wollen, in der Sprache der Urkunde zu geben seien; dieser Grundsatsscheint so einleuchtend, daß ein Außerachtlassen desselben leicht zu Uebelständen verleiten kann²).

Das obenangeführte besondere Recht des Reiches im Lande Uri betrifft den Zoll zu Fluelen. So geringfügig vielleicht dieser Gegenstand einem vorkommen mag, so war er es doch so wenig, daß in den hier abgedruckten sechzehen Urkunden (S. 14—26) vier Reichsoberhäupter zu handeln Veranlassung fanden: Kaiser Heinrich (erwählt 27 Winterm. 1308, gekrönt 6 Jänner 1309, wird Kaiser 29 Brachm. 1312 und stirbt 24 Augustm. 1313), die Gegenkönige Fristerich von Desterreich (erwählt 19 Weinm. 1314, gekrönt 25 Winterm.

²⁾ Am 13 heum. 1279 gewährte Konig Rudolf zu Wien bem Freien Berchtolb von Eschenbach bie Bitte: quod in loco quodam, quem habet inter Lacos, ad erigendum ibi munitionem sive castrum congruente et apto, quando voluerit, castrum aedificet suis utilitatibus opportunum (Urf. des Rl fters Cappel im Staatsarchiv Burich). Schon am 3 Mai 1280 (M. cc. lxxx. v Non. Maii; ind. 8) versicherten bie Freien Walter und Berchtold (Bater und Sohn) von Eschenbach bas Rlofter Interlachen: daß das oppidum Inderlappon, ihre neue Grunbung, bem Gotteshause an seinen Rechten weber an Leuten noch an Gute Schaben foll (Urf. bes Rloffers Interlachen im Lehensarchiv Bern). Müller Gefch. b. Schweiz I, 598 (Ausg. 1786) verfteht barunter, richtig, die Stadt Unterfeen. Dagegen will das Archiv für Schweizerische Geschichte I, 97, indem König Rudolf nach ihm dem von Efchenbach die Bewilligung ertheilt, "eine Burg an einem "gemiffen ihm jugehörigen schicklichen Orte zwischen ben Geen zu er-"bauen", es fei: "Dhne Zweifel bie Burg Ufpunnen im Bernerober= "lande". Damals aber war Burghard der (lette) Freie von Ufpunnon längst tobt, und alles Gut befand fich burch feine Erbtochter Ita in ben Sanden der Sohne ihres (ebenfalls verftorbenen) Gemahle Rudolf von Bediswile. Bergl. die Urf. 24 Seum. 1252: Solothurner Wochenblatt 1828, S. 128 ff. — Eine Urkunde des Königs Adolf Colmar 23 Christm. 1292 für bie Bredigerinnen am Detenbach gu Burich gebenkt auch honorabilis viri (bes nachmaligen Bischofs von Conftang) magistri Heinrici de Clingenberg, Prepositi Aquensis. Seiner erwähnt das angeführte Archiv I, 99 als "des Magisters von Klin-"genberg, Probsts zu Baben", wiewohl ihm (I, 89) ber Ausbruck Propst ju Achen wohl bekannt ift.

1314 und stirbt 13 Janner 1330) und Ludwig von Baiern (erwählt 20 Weinm. 1314, gefrönt 25 Winterm. 1314, nennt sich Raiser seit 17 Janner 1328 und ftirbt 11 Weinm. 1347) nebst des Lettern zweiter Gemahlin Margarita, und Karl der Vierte noch als König. eigenthümlichen, inner vierzig Jahren zusehend anders sich gestaltenden Bedingungen, welche an die Verleihung dieses Reichszolls geknüpft wurden; der Grafen von Homberg und von Habsburg Berhältniß zu bemfelben, durch Belehnung und Erbvertrag; die Doppelstellung des Freien Johannes von Attinghausen, einerseits zu Habsburg, deffen Ansprüche von ihm anerkannt wurden, und andrerseits zu Ludwig von Baiern, ber den Seimfall an das Reich geltend zu machen suchte; und im Hintergrunde der Dinge das Ziel ber Landleute von Uri, ben Zoll am Ende für sich zu gewinnen: alle diese Umstände, die in den sechzehen mitgetheilten Briefen offen oder minder deutlich vorliegen, finden nach Attinghausens Tode, ungeachtet römische Rönige die Erbrechte ber Grafen von Sabsburg bestätigen, ihre allmählige Entwicklung zu Gunften bes Landes Uri. Die bereits abgedruckten und in befannten Quellenwerken leicht zu= ganglichen Urfunden erscheinen in gegenwärtiger Sammlung größtentheils nur im Auszuge, bagegen wurde aus Glafen's seltenerm Buche der erste und Hauptbrief vollständig herübergenommen; nicht weniger als eilf spendete das Archiv Uri. Ebendasselbe wird auch bie meisten übrigen für eine folgende Lieferung beifteuern.

Erst wenn der gesammte Stoff vorgeführt ist, kann mit Wahrsheitstreue die Schilderung versucht werden, wie dem Lande Uri der Besitz des erwähnten Reichsgutes zu Theil geworden sei. Eine solche Arbeit dürfte alsdann von Niemand mit besserm Fug erwartet werden, als von der Urner Vereinsabtheilung selbst; sowie hinwieder die Darstellung von Lucerns öffentlichem Rechtszustande im obenangedeuteten Sinne jener Vereinsabtheilung, die sich in der Stadt Lucern gebildet hat, am natürlichsten zusallen muß. In der Mitztheilung von Duellen liegt für Geschichtsfreunde zugleich die Einzladung, sie zu benügen; diese Einladung zu Aussähen erläßt auch der Ausschuß am sämmtliche Mitglieder des Vereins. Nebst den vorzüglich in den letzten Jahrhunderten üblichen Arbeiten, mögen sie Berichte (Missiven) oder Denkschriften (Memoiren) heisen oder Abshandlungen anderer Art sein, und welche daher zu den eigentlichen Duellen gerechnet werden müssen, dürste der Verein nicht anders

als willsommen insbesondere solche Aufsätze finden, welche gegebene Urkunden prüsen und erläutern, den in einer Anzahl derselben zerstreuten Stoff zu einer Einheit verbinden, oder durch Anrufung undekannter oder nicht genug gewürdigter Duellen über die erstern ein unerwartetes Licht verbreiten — Aufsätze, um so willsommener, wenn sie, indem das Gebäude ihrer Gedankenwelt vor den Augen des sinnigen Lesers gleichsam neu ersteht, demselben auf diese Weise in sich selbst die Erwahrung und allfällige Berichtigung entgegenstragen. Andern Arbeiten, die mehr durch Gefälligkeit oder Schmuck der Darstellung sich auszeichnen als durch Gründlichkeit der Forsschung, kann eine historische Zeitschrift nur untergeordneten Werth einräumen.

Wenn in dem vorliegenden Hefte für Ausübung der Reichs= gewalt nur zwei Belege, diese jedoch in möglichst zusammenhängender Folge mehrerer Urkunden, enthalten find; so bietet bagegen die zunächstkommende Abtheilung ber firchlichen Sachen, wiewohl eben= falls nach den Jahren gereiht, aus einer großen Manigfaltigkeit geistlicher Zustände mehr als dreißig, für jeden derselben meist nur vereinzelte, Nachweisungen. Auch hiefür ist der Ausschuß bereit, dem Vereine Rechenschaft abzulegen. Das 13 Jahrhundert ift dasjenige, welches in den fünf Orten die meisten Gotteshäuser entstehen oder beutlicher in die Geschichte eintreten sah: die Ciftercienserinnen zu Frauenthal bei Zug, zu Steina (Stein, Steinen) bei Schwyz, die zu Rathhausen bei Lucern und, durch Lettere bevölkert, die zu Ebers= egg; die Augustinerinnen zu Neuenkirch bei Sempach und zu Eschenbach bei S. Catharina an ber Reuß; die Predigerinnen auf dem Bache zu Schwyz. Dazu kommen die Brüder des Teutschhauses in Hiltsfirch (Higfirch), die Brüder des Spitalordens zu Hohenrain (mit Reiben), die Minderbrüder in der Stadt Lucern und die Schwestern besselben Ordens in Mutachthal, endlich die Brüder von S. Lazarus Orden zu Seedorf (mit den Schwestern daselbst). Lange vor diesen Stiftungen von meift nicht fehr bedeutendem, zum Theil geringem Vermögen, und bevor das Erwachen gleicher Bedürfnisse und ähnlicher Gesinnung bei Bürgern und Landleuten ben Busammentritt einer Eidgenoffenschaft vorbereitete, blühten durch Freiheiten und Rechte, durch ihr geistliches Ansehen oder ihren welt= lichen Besitz die Abteien des Benedictiner Ordens in den Einsideln (mit den Schwestern in der Au) und zu Engelberg (mit den Schwestern daselbst, nunmehr in Sarnen), das Gotteshaus desselben Drebens zu Lucern im Hofe (unter Murbach), die Eistercer Abtei zu S. Urban, und der Grafen von Lenzburg Chorherrenstift zu S. Michaels Münster.

Minder oft das innere Leben, als vielmehr ihre außere Geschichte stellen uns die Urfunden der größern und kleinern Gottes= häuser dar (vergl. die Urk. S. 34); jenes fand meist in den kirch= lichen Anordnungen eine bleibende Richtschnur, ihre Geschicke bagegen gestalteten sich unter fortwährendem Wechsel. Von Bapst und Bischof, von Kaisern und Königen bis herab zum einfachen Bürger und unbekannten Eigenman, steuern die verschiedensten Kräfte ihren Un-Wir sehen die oft unscheinbaren Anfänge einzelner dieser Gotteshäuser, und ihre fromme oder menschenfreundliche Bestimmung; wir sehen, daß Edle, Ritter, selbst Bürger aus freiem Antriebe von ihrem Besithum hingeben an die Stiftung, und erkennen die Sorgfalt, mit welcher ber Landesbischof die Gründung überwacht und sie umsichtiggewählter geistlicher Pflege unterstellt. urkunden sind in den frühesten Zeiten die einzigen, und gehören noch in dem 13 und 14 Jahrhunderte zu den reichsten Quellen, aus welchen eine möglichst zuverläßige Kenntniß ber Zustände zu Stadt und Land zu schöpfen ist. Nicht einzig bewegt sich der Kreis ihres Inhalts in der nächsten Umgebung, sondern gar oft vergönnen sie einen willfommenen Blick über die Landmarken ber fünf Orte hinaus. Die Mitglieder des Ausschuffes, die sich auch bei Mittheilung ber kirchlichen Sachen inner den Schranken des Mittelalters halten zu follen glaubten, find ichon aus den ebenangegebenen Gründen der Ansicht: es sei für Aufhellung der Landesgeschichte von wesent= lichem Belange, daß die Archive fammtlicher genannten Gotteshäuser dem Vereine zugänglich gemacht und deren Urkunden durch den Druck (oder, wo schon früher ein solcher Statt gefunden, burch reinern Wiederabdruck), mindestens bis ins 14 Jahrhundert, vollständig oder doch in erschöpfendem Auszuge veröffentlicht werden. Die vorliegende Sammlung berührt nur die Anfänge von Rathhausen (S. 29), von Ebersegg (S. 33), von Neuenfirch (S. 36) und von Eschenbach (S. 40); es sind einfache Andeutungen, um seiner Zeit an diese die größern Mittheilungen anzuknüpfen. rere andere Beziehungen ergeben sich aus bem Folgenden.

Die Schicksale der einzelnen Kirchen oder ihrer Diener geben vielfach Antwort auf Fragen des gemeinen Kirchenrechts, sowie Aufschluß über ihre Stellung zur weltlichen Macht. Als zur Zeit bes ganz Teutschland spaltenden Kampfes zwischen Papst Innocentius dem Vierten und dem durch ihn des Kaiserthums entsetzen Friderich dem Zweiten der Abt von Murbach standhaft die Sache der römischen Kirche vertheidigte, sicherte ihm derselbe Papst, zu Tilgung der daher erlaufenen Schulden, nebst Gebwiler auch von ber Kirche Lucern, beren Pfarrfage der Abtei zustanden, auf den Fall ber Erledigung die Einkunfte auf funf Jahre zu (S. 31). Bald hierauf traten Propst Rudolf von Münster aus dem gräflichen Hause Froburg, und deffen naher Anverwandter Rudolf von Sabs= burg Domherr zu Basel, nachmals Bischof von Constanz, gegen Murbach von ihren in gleicher Weise erhaltenen Auspruchsrechten auf die Kirche Lucern zurud (S. 32 f.). Den Conventualen bes Gotteshauses Lucern gestattete ein nachfolgender Abt von Murbach, derselbe welcher Lucern mit den sechzehen Höfen käuflich an Dester= reich abgetreten, wenige Monate nach diesem Ereignisse und nicht ohne Rücksicht darauf, zu Verbesserung ihrer persönlichen Lage die Einführung des fogenannten Todtenjahres (S. 38). An ebendem= felben Gotteshause, das zehen Pfründen für Benedictinermonche und eine eilfte und zwölfte für den Leutpriefter und den Schulmeifter hatte, hob zuerst der Abt von Murbach die Wartnerstellen auf die beiden Weltpriefterpfründen auf (S. 35), und beschränften später auch Propst und Convent sich selber für mehrere Jahre in der Annahme von Wartnern für die Monchspfründen (S. 53 f.); zu einer Zeit, wo es an der Kirche der Propstei Zürich herkömmlich war, daß jeder der vierundzwanzig Chorherren wiederum einen andern ernannte, und wo die Wartner sogar die Zahl von Vierundzwanzig überstiegen (Züricher Briefe vom 25 Mai 1272 und 1 März 1306).

Des Gotteshauses Propst zu Lucern, als seinen Statihalter, suhr der Abt von Murbach, gemäß einem beim Verkause Lucerns gemachten Vorbehalte, aus den Mönchen seines eigenen Klosters zu setzen fort, bis er im dritten Zehend des 15 Jahrhunderts, als der damalige Propst an die Abtei Engelberg erwählt wurde, sich genöthigt sah zu dessen Nachfolger, aus Mangel an einem tüchtigen Murbacher Conventualen, einen jungen und gelehrten Lucerner Mönch

zu ernennen (S. 56), ebendenfelben unter welchem siebenundzwanzia Jahre später (im 3. 1456) Lucerns Benedictiner-Convent durch die firchlichen Oberbehörden in ein Collegiatstift umgewandelt wurde; worauf der Abt von Murbach, zu Handen des Bischofs von Constanz, auf die bisher von ihm felbst über Lucern ausgeübte geiftliche Gerichtsbarkeit für immer Verzicht leistete. Un das eben nicht große Einkommen des Gotteshauses, und namentlich in die Kammer desselben, steuerten jährlich mehrere Kirchen einen nicht sehr bedeutenden Beitrag, der jedoch nicht immer bereitwillig entrichtet wurde (S. 48 f.). Eine willfommene Verbefferung ihrer Pfründen erhielten erst nach langem (im 3. 1420) die Conventualen Lucerns dadurch, daß der Abt von Murbach an ihren Tisch eine Kirche vergabete; nämlich Sempach oder Kirchbühl, deren bestrittenen Pfarrsat Bischof Rudolf von Constanz dem lettern Gotteshause erhalten, und zugleich bie Einverleibung an dasselbe unter Zustimmung seines Domcapitels ausgesprochen hatte (S. 37). Bei diesem Einverleiben oder Geben an den Tisch galt folgende Uebung.

Jeder Kirche stand meist als Stifter oder besonderer Wohlthater, vom Könige dem Herrn des Reichsbodens bis herab gum freien Grundeigenthümer, ein weltlicher Schirmer (patronus ecclesiae) vor; diesem fam als Lehenherrn der Pfarrsat (ius patronatus) Derjenige, welcher von ihm das Kirchenlehen erhielt, hieß Kirchherr (rector ecclesiae); sein Einkommen bestand vornehmlich in dem Zehenten. Um die Bedürfnisse der Kirche selbst zu bestreiten, war ein bestimmtes Grundstück (dos ecclesiae, Widen der Rirche) ausgesett, an welches zugleich das Recht des Pfarrsapes geknüpft war; dieses Grundstück konnte keineswegs der Kirche entzogen, wohl aber mochte es mit dem Pfarrsate von einer Hand an die andere übertragen werden. Nicht immer versah der Kirchherr die ihm geliehene Kirche selbst; sondern gar oft, mochte er wirklich geistlich sein ober als Weltlicher das Kirchenlehen gleich anderm Erbgute erlangt haben, sette er zum Singen und Lefen einen ihm gefälligen Diefer nun, der vom Bischofe die Seelforge (curam Priester bin. animarum) empfieng, murbe in diefer Gigenschaft Seelforger (curatus, incuratus) genannt, und gegenüber dem Kirchherrn und bem Volke Bermeser (vicarius) oder Leutpriester (plebanus); er selbst hatte zuweilen wieder einen Stellvertreter (viceplebanus). Einen folchen Briefter stellte der Kirchherr, nach Gutfinden oder Uebereinkommen,

auf längere oder kürzere Zeit an, und setzte ihm gewöhnlich ein kaum mehr als kärgliches Einkommen aus (ein Mißverhältniß, wie es in der englischen Hochkirche zwischen den Rectors und Vicars theilweise noch heutzutage besteht).

Diesen aus dem Lehenwesen hervorgegangenen Uebelstand, durch welchen die Seelforge so Zufälligem, Ungewissem und Unftetem hingegeben war, sah die Kirche nur ungern, und bereitwillig er= griffen Bapfte und Bischöfe jeden schicklichen Anlag, um Rirchen Stiftern oder Klöftern einzuverleiben. Es konnte biefes um so leichter geschehen, wenn die geistlichen Genossenschaften den Pfarrsat einer Kirche entweder bereits besaßen, oder ihn von dem weltlichen Herrn mit der Bestimmung an ihren Tisch erhielten. folche Einverleibung hörte die Stelle eines Kirchherrn auf, oder vielmehr sie gieng an das Kloster oder Stift über; wo dann sie entweder von der Gesammtheit vertreten wurde, oder der Vorstand (wie der Propst zu Lucern, bis auf die heutige Stunde, die von Roth) oder einzelne Chorherren (so zu Münfter im 14 Jahrhun= derte) folche Kirchen als Zugabe ihrer Pfründen erhielten. die Einfünfte des Kirchherrn gelangten hierdurch an die Genossen= schaft oder deren Glieder, aber an dem Vermögen der Kirche selbst wurde nichts verändert; dagegen bekam sie zu Sicherung regelmäßigen Gottesdienstes und unausgesetzter Seelforge einen unentfernbaren beständigen Leutpriester (plebanus oder vicarius perpetuus), der dann. indem ihm ein anständiges Auskommen (competens praebenda ober congrua) angewiesen wurde, zugleich für die Rechte des Bischofs und seines Archidiaconus auszuhalten hatte (f. oben Kirchbühl). Die Einverleibung einer Kirche konnte auch badurch befördert werben, daß, ohne ihre Erledigung durch den Tod des Kirchherrn abwarten zu muffen, ein folcher (gleich dem zu Eschenbach) aus freien Studen zu Gunften eines Gotteshauses von seinem Rechte zurücktrat Anderwärts, wie zu Steina bei Schwyz, wo auf Jacob $(\mathfrak{S}, 39),$ von Kienberg (Urf. 20 April 1303: Wifon-Briefe im Staatsarchive Lucern) Hartman von Kienberg, Chorherr zu Zofingen, als Kirchherr folgte und bemfelben neben bem Bortheile bes Zehentenbezugs nach Verhältniß die Beschwerde ber Kirchenbedachung zustand, nahmen die Kirchgenossen von ihm für Erfüllung seiner Pflicht forg= fältige Sicherheit (S. 44 f.); balb auch giengen seine Nachfolger im Kirchenlehen gegen dieselben wegen Stellung bes Leutpriesters

solche Bedingungen ein, daß dieser von der Willfür des Kirchherrn, und der Kirchherr selbst, unmerklich in die Gewalt der Gemeinde siel.

Nicht immer besaß der weltliche Lehenherr einer Kirche das ungetheilte Recht des Pfarrsates. In ebendemselben Steina übten die Herzoge von Desterreich ihre Befugniß brei Male nach einander aus; aber bei je dem vierten Kalle einer Erledigung ftand bas Ber- . leihen dem Abte in den Ginfideln zu (S. 49). Den zu einer Pfründe ernannten Priester stellte der Lehenherr, zu Ertheilung der Seelforge, der bischöflichen Behörde dar: so Herzog Leupold von Desterreich, als die Kirche Roth bei Lucern durch freiwilligen Rudtritt erledigt war (S. 48); so bessen Bruder Herzog Albrecht an die Capelle Morfach (S. 51), welche wenige Jahrzehende früher Bischof Heinrich von Constanz von der Pfarrfirche Schwyz, mit Zustimmung des Königs Albrecht als Hauptes des Hauses Defterreich und unter dessen Vorbehalte des Lehenrechts über Kirche und Capelle für seine Kinder, zu Ausübung eigener Pfarrrechte abgetrennt hatte (am 18 und 25 April 1302: Urfunden zur Gesch. der eidg. Bunde S. 54 und 56). Der Landesbischof (Dioecesanus, Ordinarius), indem er den ihm dargestellten Priefter mit der Seelsorge und der Pfründe lettgedachter Kirche bekleidete, ertheilte zugleich dem Capitels= decan den Auftrag, denfelben in den Besitz der Kirche und der damit in geiftlichen und weltlichen Dingen verbundenen Rechte und Vortheile einzuführen, sowie ihn in die Bahl seiner Mitbrüder aufzunehmen (S. 51 f.). Diese Einführung und Aufnahme konnte jedoch (wie noch heutzutage) erft bann erfolgen, wenn von dem Gewählten zu Handen des Bischofs der vorgeschriebene Eid des Gehorfams und der Treue abgelegt mar; ein Eid, welchen auch Gotteshäuser von den Leutpriestern, die sie an die ihnen austehenden Pfründen setten, sich schwören zu lassen nicht ermangelten (S. 49 f.).

Das gegenwärtige Urkundenheft weiset noch mehrere nicht unwichtige Anlässe nach, bei welchen die bischösliche Behörde ihres Amtes waltete. In Bezug auf die Hinterlassenschaft Geistlicher verfügte Bischof Rudolf (von Habsburg), als der Decan zu Wediswile gestorben, zu Gunsten des Gotteshauses Wettingen (S. 37 f.); so Bischof Heinrich (von Klingenberg) nach dem Tode des Leutpriesters in Schwyz für die Frauen zu Steina, selbst unter Bedrohung Dawiderhandelnder mit dem Verbote des Gottesdienstes (Insterdict) und dem Banne (S. 38 f.). Dieses Recht der Kirche auf

den Nachlaß ihrer Diener ward auch durch die Reichsgesetze geschützt (S. 39). Die eigenthümliche Lage ber Pfarrkirche auf dem kleinen Gilande Uffenau, an welche Ortschaften zu beiden Seiten bes Zurichfees gehörten, fette dem Besuche des Gottesdienstes und der Ausübung der Seelforge große Schwierigkeiten entgegen; diesen abzuhelfen nahm, von Bischof Gerhard ermächtigt (S. 46), der Archibiacon im Zürichgau an Ort und Stelle eine Abtrennung vor, wodurch die Capelle Freienbach zur eigenen Pfarrkirche erhoben Als die zunehmende Bevölkerung von Art ben murde (S. 47). Bau einer geräumigern Kirche nothwendig machte, und die bischöf= liche Behörde dem Begehren der Pfarrgenoffen entsprechen wollte, erhielt der Decan des Decanats Lucern den Auftrag, unter forgfältiger Behandlung bes Heiligen und Geweihten die Vollziehung zu überwachen (S. 47). Zwei Male inner neunzig Jahren, zur Zeit Friderichs des Zweiten und Ludwigs von Baiern, traf der Rirchenbann auch ihre Anhänger in unsern obern Landen. Bu den Beweisen, daß nach Friderichs Tode die Landleute von Uri zum Gehorsam ber Kirche zurückfehrten, gehört auch, daß Bischof Eberhard (Truchseß von Waldburg) S. Lazarus Kirche in Seedorf von neuem weihete und, unter Ertheilung eines üblichen Nachlasses (Ablasses) der verdienten Kirchenstrafen, das Fest der Kirchweihe von dem bisherigen Tage auf eine gelegenere Zeit verlegte (S. 32). Eine abuliche Verlegung Diefer Keier (S. 50) erhielt im Lande Uri die Kirche zu Schachdorf (Schattorf) durch Bischof Rudolf (von Montfort), unter Ludwig von Baiern und in eben ber Zeit, als der Bischof die Sache des Papsts Johannes des Zweiundzwanzigsten verließ und auf die Seite des von ihm gebannten Baiers trat.

Des Kirchensestes Freudigkeit (Solempnitatis Jubilus), die wähzend der vierzigtägigen Fastenzeit nicht Statt sinden konnte, schien besser mit der Heiterkeit der wiedererwachten Natur übereinzustimmen und selbst weltliche Lustbarkeit nicht auszuschließen. Dieses verzwochte jenen Bischof Rudolf den Ersten, die Kirchweihe des Zürichzberges von je dem 13 März (3 Idus Martii) auf den nächsten Sonnztag nach dem Maitage zu verlegen (in Dominicam post sestum beatae Walpurgis proximam, qua Astra, Solum, Mare, ut in pluribus, iocundantur). Aber leicht mochte die Heiligkeit des Tages über der weltlichen Lust vergessen werden (auch heutzutage scheint Mancher die Kirchweihe für gleichbedeutend zu halten mit Trunk und Spiel),

und unschwer konnte die Fröhlichkeit des zusammenströmenden Landvolkes in der ungebundenen Freude der schönen Jahreszeit zu Ausgelaffenheit und Frevel ausarten. Solches zu verhüten (ne insolentiae tantae fiant per Rurales, qui concurrunt, sicut in antea fiebant, cum idem tempus sit in se nimis liberale et solutum propter Aëris iocunditatem), wurde nach vierunddreißig Jahren die Kirchweihe des Zürichberges aus dem Monat Mai in die Nähe der Winterszeit (in crastinum beati Martini Confessoris) burch Bischof Rudolf den Andern hinausgerückt (Urk. Zürich 19 Brachm. 1290 und Conftanz 24 heum. 1324: Briefe des Obmannamtes im Staatsarchive Zürich). Derlei Vergehen, zu welchen der Landesbischof durch die den Ausbruch der Leidenschaft fördernde oder begünstigende Zeit der Festseier keinen Vorschub geben wollte, war auch bei den Gidgenoffen bereits im ersten Jahrfünfzig ihres Bundes befannt; und zwar in solchem Maße, daß ein Landman von Schwyz einen Unterwaldner aus Buochs an der Kirchweihe zu Weggis erschlug (S. 83),

Indessen für diesen Todtschlag, außer daß der Thäter zu des Erschlagenen Seelenheil ein ewiges Licht stiftete, ben Freunden (Verwandten) besselben die Büßung durch die Blutrache zukam; galt bei bem Rirchenbanne, ber auf einen Einzelnen oder auf eine ganze Gemeinde gelegt worden, keine andere Entfündigung als burch die Kirche felbst. Ludwig von Baiern hatte nicht nur auf dem Wege der Gewalt, gegen den Willen des Kirchenoberhauptes, seine Hand nach der Raiserkrone ausgestreckt; sondern er verwog sich auch, über den rechtmäßigen Papst die Absehung auszusprechen und (soviel an ihm lag), durch Aufstellung eines Gegenpapstes, in der chriftlichen Kirche eine Spaltung hervorzurufen. Die über ihn verhängten geistlichen Strafen fielen auch auf beffen Unhänger; zu biesen Lettern gehörten viele Jahre lang die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden. Als aber der Baier, nachdem er wieberholt den Weg der Umkehr betreten zu wollen geschienen, gleich= wohl ungefühnt mit der Kirche eines gahen Todes weggestorben, blieb den Landleuten, da auch der Nachfolger am Reiche König Karl (der Vierte) im vollen Einverständnisse mit dem Papfte und gegen Ludwig die Verwaltung begonnen hatte, nichts andres übrig als ihre Rückfehr zum Gehorsam ber Kirche anzubahnen. Diese, sowie der Wiedereintritt in die Gemeinschaft des Gebets für die

Lebenden und die Bestattung der unter dem Banne Gestorbenen in geweihte Erde, erfolgte, auf die von dem gesammten Lande gestellte Bitte, zu Gunften sämmtlicher Pfarrkirchen und deren Tochter und aller geistlichen und weltlichen Versonen, durch Bischof Ulrich von Constanz, welchen der apostolische Stuhl hiezu bevollmächtigt hatte; zuerst für die Landleute von Uri, wenige Wochen später auch für Schwyz (S. 52 f.), nachdem vorerst zwischen dem lettern Lande und der Abtei Einsideln Vergleich und Sühne eingetreten war. Insbesondere legte der Freie Johannes von Attinghusen, Landamman zu Uri, der in den letten vier Jahren Ludwigs von Baiern sich zu eigenem Vortheile näher an ihn angeschlossen, nunmehr das firch= liche Schuldbekenntniß ab, sowie den Schwur fürder Gehorsam zu leisten; worauf Bischof Ulrich die Bannurtheile aufhob, jedoch mit Auflegung einer heilfamen Buße, und unter Androhung der frühern Strafen, wofern er rudfällig wurde (S. 52). Der Amman von Schwyz Kunrad ab Iberg, der in das Gefuch seines Landes ein= geschlossen war, erhielt noch später vom papstlichen Sofe die Erlaubniß, unter Vorbehalt bestimmter Källe sich einen eigenen Beicht= vater auf drei Jahre zu mählen (S. 55 f.).

Nicht jeglicher Zusammenstoß weltlicher Gewalt mit der Kirche Rechten und Ansprüchen oder mit geiftlichen Versonen führte stets= fort bis zum Banne. Als die Bürger von Zurich unter Beihülfe von Landleuten Hern Kunrad von Klingenberg, Dompropst zu Constanz und Propst zu Embrach, des (bereits verstorbenen) Bischofs Heinrich Bruder, auf Gebot des römischen Königs Albrecht (aus noch nicht ermittelter Ursache) in Verhaft genommen hatten, zeigten fie wenige Tage nach Ermordung des Königs sich bereit den Ge= fangenen loszulassen, wenn er Urfehde schwöre. Nicht nur that dieses Propst Kunrad, und versprach den Zürichern Verzeihungs= briefe von Bischof Gerhard und dem Capitel zu erwerben, sondern der bischöfliche Verweser selbst beruhigte die Bürger vollends durch Ausstellung ähnlicher Schreiben an den römischen Stuhl (Urk. 6 Mai und zwei Urf. 10 Mai 1308 im Staatsarchiv Zürich). Monate früher verließ Decan Rudolf der Kirchherr von Emmen das Gefängniß, in welchem er zu Rothenburg (der Urfehdebrief fagt nicht, aus welchem Grunde) in der Gewalt des Logts Heinrich von Baden gelegen war; berfelbe Kirchherr, der nach dem Antritte seiner Pfründe die Verpflichtungen derselben gegen die Kirche Lucern

anzuerkennen sich anfänglich geweigert hatte. Seine Gefangennahme weder mit geiftlichem noch mit weltlichem Gerichte zu rächen, gelobte nunmehr der Decan durch einen Eid auf den heiligen vier Evan= gelien (oder, wie man heutzutage fagt, zu den Heiligen), setzte auf Uebertretung desselben hundert Mark Silbers, und gab hiefür nebst Andern Hern Walter von Hunwile den Amman und Petern an ber Brugge den (urfundlich ältestbekannten) Schultheißen von Lucern dem Vogte zu Bürgen (S. 43). Um den Verwicklungen zu begegnen, die mit der allmähligen Erstarfung burgerlicher Gemein= wesen zwischen Geistlichen und Weltlichen mehr und mehr eintreten konnten, nahm ihrerseits, lange bevor sechs eidgenössische Orte (burch ben sogenannten Pfaffenbrief) hiergegen Vorsorge trafen, die Behörde einer öfterreichischen Landstadt (Surfee) dem von ihnen emp= fangenen Leutpriefter das Gelöbnif ab, fich gegen Burger und Kirchgenossen in weltlichen Dingen den Entscheidungen des Rathes zu unterwerfen (S. 51).

Allein ebenso häufig find der Weltlichen freundliche Berührungen mit der Kirche und ihren Dienern, namentlich durch Vergabungen. Die vorliegende Sammlung zeigt, wie Walter Herr von Hasenburg an unfrer lieben Frauen Altar zu Willisau von seinem freien Eigen= gute stiftete, und daß er dabei mit seinem Seelenheile das Wohl der Kirche, der Priester und der Armen im Auge hatte (S. 29 ff.). Nicht unmerkwürdig für unsere Geschichte ist das burgundische Haus dieser Freien, welche über die Are in Willisau's Nähe zogen und daselbst die neue Hasenburg gründeten, in ihrem Stamme (durch Heinrich, Markward und Heimo) das Kirchherrenlehen zu Willisau vererbten, und von den Herzogen von Desterreich die, aus der Hand des jüngern Hauses Habsburg an sie gebrachte, Burg und Herrschaft Willisau zu Pfand erhielten, bis in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts eine Erbtochter (Ursula) ihrem Gemahle (Gerhard) aus dem gräflichen Saufe Arberg Eigen und Lehen zutrug, und achtzig Jahre später (1411) das Ganze, ohne daß die für Defterreich unglücklichen Kriege eine Lösung gestattet hätten, käuflich an die Stadt Lucern übergieng; zahlreiche Urkunden, vornehmlich in den Archiven Lucern und Neuenburg, beleuchten die verschiedenen Buftande und Geschicke. Ein zweites bedeutsames Beleg in dieser Sammlung nennt einen Theil der, an Abt und Convent sowohl als an die Schweftern des Gotteshaufes Engelberg vergabeten, reichen Geschenke der römischen Königin Elisabeth, deren königliche Tochter Agnes in ebendenselben Tagen, wie zu Interlachen, so auch bei Engelberg Gemeinschaft des Gebets und Antheil an den frommen Werken nachsuchte und erwarb (S. 54 f.). Mit großer Sorgfalt, und die Obhut dem Abte von Muri auftragend, erfolgte die Stiftung ihrer Mutter der hohen Frau für ihr eigenes Seelenheil und ihres Gemahls des Königs Albrecht und ihrer Kinder und Vorsdern (S. 41). Der milden Gaben des Hauses Desterreich gedenkt wiederholt Engelbergs Jahrzeitenbuch.

Neben den eigentlichen Urfunden firchlichen Inhalts, von welchen der Ausschuß eine erste Lese geben wollte (allerdings klein genug, jedoch nicht ohne Bedacht so ausgewählt, um auf dem Felde der Korschung möglichst viele Richtungen anzudeuten und die Betretung noch weit mehrerer zu veranlassen), bewähren sich die Jahrzeitbücher (Liber anniversariorum, Necrologium, Liber Vitae) vielfältig als durchaus beachtenswerthe Kundgruben geschichtlichen Stoffes. Auch hiefür liefert das gegenwärtige Heft einen ersten Beweis (S. 46). Nicht nur Kirchliches und insbesondere Gottesdienstliches aus früherer Zeit enthalten sie, sondern ertheilen manigfach Aufschluß über die Zeitrechnung (durch den Kestkalender und die angebrachten Jahr= gahlen), füllen oft Lücken in der Geschlechtsfolge edler oder bürgerlicher Säuser, geben Nachricht über Besitthum und beren Serren, und erzählen nicht selten Ereignisse von Bedeutung. Die Mitglieder des Ausschusses, deren eigenes wenn auch bisher nicht unfruchtbares Forschen immerhin der Unterstützung größerer Kräfte bedarf, halten es für eine nothwendige, wiewohl keineswegs schwierige Aufgabe einer jeden Vereinsabtheilung der fünf Orte, die in ihrem Bereiche liegenden Klofter=, Stifts= und Pfarr=Jahrzeitbücher zu verzeichnen, nebst Angabe ob sie von Vergamen oder nur von Pavier seien, nach Möglichkeit die Zeit ihrer gegenwärtigen Fassung zu ermitteln, hierburch die älteste Hand (bes ersten Schreibers ober, was meistens ber Fall ist, des spätern Zusammenstellers) und demzufolge auch das Alter der jüngern Sände zu bestimmen, und überhaupt alle einer wirklichen Benützung berselben voranzuschickenden Vorarbeiten zu beforgen; alsdann wird unschwer über Brauchbarkeit und Umfang allfälliger Auszüge entschieden werden können. Allein nicht bloß inner den Landmarken der fünf Orte breitet sich das Feld der Forschung aus, sondern nach den Satungen bes Vereins soweit bas

ehemalige Bisthum Constanz in den Granzen der jetigen Eidgenossenschaft lag: da, und namentlich in den durch die Glaubensänderung abgetrennten Theilen derselben, ruht über den frühern kirchlichen Zuständen noch großes Dunkel; und es ist recht sehr zu wünschen, daß die alten Pfarrurkunden und so auch die Jahrzeitbücher nicht vertilgt sein möchten. Wohl bewahrt, unter andern, das Stadtarchiv Arau das Jahrzeitenbuch der dortigen S. Lorenzen Kirche; es sind auch in Zürich die reichhaltigen Todtenbücher ber Propstei (Großmunfter) und der Abtei (Frauenmunster) allerdings noch vorhanden. Aber ob noch an mehrern andern Orten, und an welchen, mit den Urfunden auch die firchlichen Gedenkbücher erhalten seien, dieses gründlich zu erforschen dürfte, nach dem Dafürhalten des Ausschuffes, Niemand geeigneter sein als die auswärtigen Mitglieder (Correspondenten); ihre Mühewaltung würde, indem sie den allgemeinen Zwed unsers Vereins auf verdankenswerthe Weise förderte, nicht minder zur Aufhellung der eigenen Landesgeschichte wesentlich beitragen.

Den urfundlichen Belegen zu Beleuchtung einzelner Reichs= und Kirchen = Verhältnisse unsrer obern teutschen, nunmehr eidgenös= stischen, Lande glaubte der Ausschuß auch eine kleine Zahl solcher Briefe anreihen zu follen, die einen Blick vergönnen in die Zustände bes Besitzthums, in Hofrecht, Stadtrecht, Burg= und Landrecht, in Vogtei, Herrschafts = und Grafschaftsrechte, und welche zugleich, indem die alten Bünde einerseits auf jene Lage sich gründeten und andrerseits durch allmählige Aneignung dieser Rechtsame sich Selbst= ständigkeit und Unabhängigkeit errangen, sowohl den Widerstreit von Seite der Herzoge von Desterreich als das erste Walten der Eid= Allein auch hier gestattet die kurzzugemessene Zeit genoffen zeigen. in die wenigen Blätter nur einige Andeutungen niederzulegen. Durch die fast neunhundertsährige Urkunde, welche an der Spite dieses Theils der Sammlung steht, werden aus der Zeit Königs Otto des Ersten die Verhältnisse zwischen der Abtei Zürich und den Landleuten von Uri in Bezug auf die Bezehentung ihrer Güter beleuch= tet; dem Bogte der Burg Zürich, der hier noch allein handelt (S. 59), folgten später als Amtleute der Aebtissen die vier Maier. Es waltet längst kein Zweifel mehr, daß Niemand die Geschichte feiner Vaterstadt ober bes eigenen Landes mit einiger Gründlichkeit erforschen kann, wofern er nur an den Quellen schöpft, die lediglich

in der Heimat und gar oft so färglich fließen; daß man vielmehr auch in der Nachbarschaft, und nicht selten in der Ferne suchen Billig darf man sich daher verwundern, daß bis Heute noch fein Urner Geschichtsforscher sich die dankbare Mühe genommen zu haben scheint, in Zürich die von der Abtei herrührenden zahlreichen Urkunden mehrerer Jahrhunderte zur Vervollständigung der Kenntniß des heimischen Bodens zu erheben; und bereits hatte im Bewußt= sein des freundlichen Entgegenkommens, womit Zürichs Staats= und Stadtbehörden das Gesuch geschichtliebender Männer zu erwiedern gewohnt sind, der Ausschuß sich entschlossen zu Behuf der gegenwärtigen Sammlung von sich aus die Abschriften und Auszüge zu beginnen, als die Kürze der Zeit die Vollführung unmöglich machte. Immerhin wird diese Pflicht auch fortan auf dem Vereine der fünf Orte ruhen, wenn nicht die zu Altdorf gegründete Abtheilung es für ehrenvoller hält, die schon so alte Schuld gegen das Heimatland selber abzutragen.

Nicht minder bedeutsam, als die Verhältnisse der Abtei Zürich zum Lande Uri, war die Stellung bes Gotteshauses Lucern zu einem großen Theile des nunmehrigen Landes Unterwalden, einem fleinern im jetigen Schwyz, sowie zu mehrern Gemeinden im Gebiete von Lucern und felbst im heutigen Argau; über welche Stellung vor acht Jahren die Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (S. 150 ff.), ohne die Reihe der Belege vorführen zu wollen, kaum im Allgemeinen einige Gesichtspuncte anzugeben versucht haben. Nebst den im ebenangedeuteten Umfange liegenden sechzehen Söfen, welche mit bestimmten Rechten an das Gotteshaus Lucern und sammt ihm an die Abtei Murbach im obern Elfasse gehörten, hatte in mehrern derselben der Abt von Murbach noch besonderes Besitzthum (S. 67 dieser Sammlung), und ebenso Propst und Convent zu Lucern eigenthümliche Befugsame in jenen Kirchspielen und anderwärts (Bellifon; Stans, Buochs: S. 59 f.); an welch letterm Orte ein Lucerner Bürger, ber vom Abte zu seinem Maier in Stans gesetzt war, ein zu Lehen gegebenes Eigengut aus der Sand freier Herren fäuslich an sich brachte (S. 60 f.). Spätern Mittheilungen bleibt vorbehalten darzuthun, auf welche Weise und in welcher Ausdehnung Murbach (mit Lucern) die Eigenthumsrechte in feinen Höfen ausgeübt habe, und daß von dem Abte die Bogtei über dieselben an ben Landgrafen und von diesem an die einzelnen Bögte gekommen

sei. In dem vorliegenden Hefte sinden wir: daß Dienstmangut, gegenüber den Freien von Rothenburg als Vögten, zu keinen weitern Leistungen verpslichtet und daher unvogtbar war, und wie auf solche Güter andere Leute (Hintersaßen) zur Bebauung derselben kommen mochten (S. 60); daß der Freie von Wolhusen, als Vogt der Höse Alpenach und Stans, von seinen Uebergriffen namentlich in Bezug auf die Gerichte (Gedinge) durch den Abt von Murbach in gebührende Schranken zurückgewiesen wurde (S. 61 f.); und wie der Letztere den Ritter Eppo von Küssenach und die Dorfleute der gleichenamigen Vogtei um die, unter dem Namen Vogtrechte gesorderten, jedoch bestrittenen Leistungen und Besugnisse verglich (S. 64 ff.).

Bei dem Anlasse, daß ein Bürger Lucerns, Sohn des Kelners von Sarnen, die Tochter eines Ritters von Rinach zur Ehe nahm, und derfelben auf den Kall seines frühern Sterbens ein Leibgeding aussette (S. 70), gewinnen wir einen Blick in die Bestimmungen des Stadtrechts (Cherechtes) und des Hofrechts. Der damalige Propst zu Lucern, Matthias aus dem Geschlechte der Grafen von Buchegg, nachmals Erzbischof von Mainz, hatte in seiner Abwesen= heit einen Statthalter; durch die Hand dieses seines Verwesers und in Gegenwart der beiden Gotteshausamtleute des Hofes Lucern (des Ammans als Maiers und des Kelners), welche hier zum ersten Male in dieser Eigenschaft urfundlich erscheinen, bekam, unter Zu= stimmung der nächsten Anverwandten, das Vermächtniß des Mannes an seine Frau die erforderliche Gültigkeit und Kraft. Dadurch daß die Güter, auf welchen das Leibgeding ruhen follte, namentlich auf= gezählt werden und deren Ertrag nach Mark (Silber), nach Pfund (Pfenninge) und nach Malter (Korngelt) angegeben ift, erhalten wir einen Maßstab den damaligen Werth der Naturertragnisse zu bestimmen, und durch Vergleichung von Frucht und Geldwerth unter fich in beiden Beziehungen das Verhältniß vergangener Zeiten zu ber Gegenwart annähernd darstellen zu können. Die in der Urfunde aufgeführten Zeugen, nach aller Wahrscheinlichkeit Hochzeitsgäfte, zeigen die Berührungen zwischen Bürgern Zürichs und Lucerns und argauischen Rittern; und gerade der Freie Ber Werner von Atting= husen Landamman zu Uri, der in Lucern zu einer Zeit anwesend ift, wo von offenem Kriege zwischen Desterreich und den drei Ländern erzählt wird (Tschudi Chronif I, 260, a/b), dürfte im Gegentheil für ununterbrochene Fortdauer friedlicher Zustände sprechen. Ueber=

haupt bietet, abgesehen von Schriftzug und Sprache, von Siegel und Wapenkunde sowie von der Zeitrechnung, der fragliche Brief (und mancher andere noch weit mehr) so viele Anhaltspuncte dar, daß durch richtige Auslegung derselben und durch gehörige Benützung einschlagender Belege ein in den Hauptzügen nicht ungetreues Bild einer gegebenen Zeit (eine Geschichte im Kleinen) entworfen werden kann. Schon dieses Eine genügt, um neuerdings zu erhärten, wie sehr die vollständige Mittheilung ungedruckter Urkunden in den Augen des Geschichtsorschers den Vorzug verdient vor einfachen Auszügen oder Angaben.

Bei der zunehmenden Entwicklung zu größerer Freiheit und Selbstständigkeit im 13 und 14 Jahrhunderte, als die nunmehr eidgenössischen Hauptstädte vor und seit ihrem Eintritt in die ewigen Bünde allen andern voranstrebten, blieben auch die damals öfterreichischen Landstädte keineswegs zurück. Den Bürgern von Arau (S. 62 ff.) und von Surfee (S. 68 f.) gewährten die Könige Rudolf und Albrecht, Letterer nach dem Vorbilde des Erstern, von Lucern aus besondere Stadtrechte, indem sie ihnen zugleich die frühern Buftande unter der (jungern) Herrschaft Kiburg, von welchem Hause bie beiden Orte an Habsburg gekommen, unverändert aufrechter= hielten. Dem Forscher dürfte es unschwer gelingen, neben den eigen= thümlichen Bestimmungen auch gemeinschaftliche und verwandte anderwärts zu finden, und dieselben auf einen gemeinsamen Quell der Stadtfreiheiten zurückzuführen. Was insbesondere die Fortschritte der Lucerner betrifft, welche am Vorabende eines neuen Kriegs gegen Desterreich (des bei Sempach) ihre Stadt mit der ersten Thurmuhr zierten (S. 85 f.), und felbst durch den Pfandheren Beter von Thorberg sich an freier Aufnahme seiner Untergebenen zu Bürgern nicht mehr hindern ließen (S. 85); so gibt die vorliegende Sammlung von den verschiedenen Richtungen nur ein einziges Beleg ihrer Ge= bietsausbehnung, da die Stadt, in Folge des zwanzigjährigen Friebens mit Desterreich, zu der Erwerbung der Herrschaft Wolhusen auch die Entlebucher sich näher verband. Man erkennt, wie dieses vorerst gleichsam nur als Lehenszugabe in die Geschichte eintretende Volk (S. 71 ff.; verbunden mit dem öfterreichischen Urbar), nachdem es im Ringen nach Unabhängigkeit nicht allein von den Herzogen Zugeständnisse erworben (S. 86), sondern auch die von ihm ein= genommene Stellung bei Lucern in Sicherheit gebracht zu haben

glaubte (S. 86 f.), durch das Burgrecht mit dieser Stadt in neue Abhängigkeit gerieth (S. 87—90). Die nicht unmerkwürdigen, vor und hinter dieses Ereigniß fallenden, Bestrebungen der bis auf den heutigen Tag freiheitstolzen Völkerschaft bieten Stoff zu spätern Mittheilungen.

In den Kriegen zwischen der Herrschaft Desterreich und den drei Ländern und ihren Eidgenoffen treten, neben andern, besonders zwei Erscheinungen hervor: die der Bündnisse, und die der Urfehden. Ein Bündniß schloß Graf Hartman von Kiburg mit Herzog Leupold, wenige Tage vor der Schlacht am Morgarten (S. 73 f.); während bes ersten Krieges gegen Zürich wurde nicht nur berjenige Zweig bes Rittergeschlechtes Hünenberg, ber bei Zug auf S. Andreas saß, Desterreichs Diener und dadurch ihre Veste der Herzoge offenes Haus (S. 79), sondern auch Graf Johannes von Habsburg, welchem Herzog Albrecht gestattet hatte mit Burg und Stadt Rapreswil stillzusitzen, ward von ihm bald nachher wider die von Zürich und ihre Eidgenoffen in Kriegspflicht genommen (S. 81). In eben dem lettern Kriege nahmen hinwieder die von Lucern dem Amman von Bug, noch bevor diese Stadt im eidgenössischen Bunde war, sowie feinem Vater, feinen Brüdern, deren einer felbst Burgrecht zu Lucern hatte (S. 77), und seinen Freunden den Schwur der Urfehde ab (S. 78); ebenso kaum ein Jahr später drei Straßburgern, nachdem sie Her Johannes von Attinghusen, Ritter, Landamman zu Uri der Haft entlassen hatte (S. 80 f.): erstere Urfehde, eine herbe in der Hipe des Kriegs; die zweite gemäßigt, da mittlerweile Herzog Albrecht mit den Eidgenossen verglichen ward. Jene von dem Lettern veranlaßte Theilnahme des Grafen Johannes von Habsburg an dem Züricher Kriege geschah dadurch, daß dieser an den Herzog Burg, Stadt und Herrschaft zu der neuen Raprechtswile käuflich abtrat; in Folge dieses Wechsels sandte der Graf nicht nur an die Gotteshäuser in der Reichenau, zu S. Gallen, zu den Ginsideln und zu Pfävers alle Höfe, Gerichte und Vogteien, Leute und Guter, die er von ihnen daselbst in der Stadt und auf dem Lande als Erbe oder Lehen besessen (S. 82 f.), sondern auch die namentlich ange= gebenen Grafschaftsrechte als Leben vom Reiche an den römischen König auf (S. 82): zwei Briefe, die auf die Beleuchtung unsers Lehenwesens nicht ohne Einfluß sind.

Noch nicht zwanzig Jahre befand sich die Stadt Lucern mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden im ewigen Bunde, als bereits auch die durch das Thal Urferen, über welches ein Land= man von Uri die Vogtei hatte, führende Reichsstraße in ihrer Unverletbarkeit gegen Gewaltthat anerkannt war. Nicht länger entzog sich das Land Wallis dem Einflusse der Eidgenossen, und sicherte gegen die eigenen Landleute nicht nur die drei Waldstätte und Lucern, sondern nebst Urseren selbst Curwalen (Bünden) und Livinen (S. 74 ff.), so daß nunmehr die Ursprungsgebiete der Flüsse Rhone, Teffin, Rhein und Reuß unter der Einwirkung gleichsam eines beschwornen Bundesfreises standen. Gleichwie zur Sicherung gegen Außen, ebenso schwuren auch die Eidgenoffen ihre Eide zur Vermitt= Als in Kolge eines Todtschlags, der an der lung im Innern. Kirchweihe des mit den vier Orten in ewigem Bunde stehenden Weggis begangen wurde, das Land Unterwalden mit jenem von Schwyz in Zerwürfniß gerieth, gelang es ben Bemühungen ber Lucerner und Urner diese Zweiung beizulegen. Hierdurch trat an die Stelle der Blutrache, welche zunächst den Verwandten des Er= schlagenen zukam, und ohne daß eine Beurtheilung nach dem Rechte Statt fand (zu einer Zeit, wo den Eidgenoffen der Blutbann noch nicht gegeben war), eine Bundessühne nach Minne ein. der Todtschläger die Eidgenoffenschaft verlaffen mußte, und deffen Rückfehr von fünf Unterwaldnern abhängig gemacht wurde, erhielten andere Künf, deren Mehrheit je zwei Lucerner und Urner bildeten, Gewalt die Strenge eines allfällig zu harten Spruches zu milbern; in gemeinen Nöthen des Vaterlandes stand dem Thäter jederzeit frei, sich den Eidgenossen auf die Dauer der Heerfahrt anzuschließen. Die Benennung Eidgenoffenschaft, welche anfänglich nichts anders als die eidliche Verbindung der Orte ausdrückte, ward nun all= mählig, lange bevor der Name Schweiz auffam, gleichbedeutend mit bem Gebiete (ben Gerichten) ber Eidgenoffen. Das Land Unterwalden, obwohl in die beiden Theile ob und nid dem Walde bereits geschieden und dort und da mit einem besondern Landamman an ber Spite der Landleute, erkannte bennoch jeden Genoffen des einen Theils als gemeinen Landman des ganzen Landes an. Alles, mit den Namen nicht unmerkwürdiger Bürger und Landleute, ist in dem einfachen Briefe niedergelegt (S. 83 ff.).

Diese wenigen Zeilen, mehr Andeutungen als Ausführungen, über die in vorliegender ersten Lieferung abgedruckten urfundlichen Belege, worunter auch datumlose Briefe sind, die jedoch durch ge= hörige Zusammenstellung mit andern leicht das nöthige Licht emp= fangen und wieder verbreiten (S. 36 f. und 81), dürften ohne Zweifel vollkommen genügen, einerseits um die von dem Ausschusse beabsichtigte und (wenn auch nur im Kleinen) erzielte Manigfaltig= feit des Inhalts nicht verkennen zu lassen, und andrerseits der edeln Wißbegierde und unverdroffenen Arbeitsliebe als Fingerzeig zu dienen für das weite Keld, welches der Geschichtforschung selbst in den engen Gränzen der fünf Orte noch offen steht. Dazu kommt, daß der Ausschuß durch die Wahl und Benennung der zahlreichen Fundorte nicht bloß Beglaubigung des von ihm aus denselben erhobenen Stoffes und, soviel an ihm lag, schon im Anfange der Mitthei= lungen möglichste Berücksichtigung aller fünf Orte bezweckte; sondern es sollte damit zugleich der Beweis geliefert werden, daß, neben der reichern und bedeutsamern Ausbeute größerer Archive, wohl auch aus dem bescheidenen Vorrathe entlegener Ortschaften oder einzelner Kirchen irgend ein keineswegs verachtenswerther Beitrag zur Kenntniß früherer oder späterer Zustände unsers Landes hervorgeholt werden könne. Es haben, gedruckte Quellenwerke nicht zu rechnen, an diese Sammlung gesteuert: die auswärtigen Archive Wien, und Colmar (wo die königliche Präfectur die noch vorhandenen Urkunden der ehemaligen Gotteshäuser in Oberelfaß besigt); die heimatlichen Archive Arau, Zürich, Zug, Schwyz und Uri, sowie jene des Stifts, ber Stadt und des Staats Lucern, mit welch letterm auch die Urkunden der eingegangenen Comthureien Hitzlich (Teutschbrüder) und Hohenrain (Spitalbrüder) vereinigt find; die Abteien und Stifter Einsideln, Engelberg, Münster, und Wettingen, und die Frauenflöster Eschenbach, Rathhausen (mit den früher in Ebersegg und Neuenfirch bestandenen), das zu S. Veter auf dem Bache in Schwyz (mit dem ehemaligen zu Steina), und Seedorf (mit den eingegan= genen Lazariten daselbst); endlich die Stadt Sursee und das Thal Ursern, die Pfarrkirchen zu Schachdorf und auf Morsach, die Siebnerlade in Steina sowie der ehemalige Thurm (die fogenannte Beim= lichkeit) zu Schüpfheim. Die Anzahl dieser Kundorte läßt sich begreiflicher Weise noch um Vieles vermehren; und wenn auch nicht Jederman Zeit und Beruf findet seine Forschungen auf weite Kreise

auszudehnen, immerhin kann es keinem Mitgliede an Gelegenheit fehlen, für den Zweck des Vereins durch Aufsuchung von Urkunden, durch Verzeichnung, Auszug oder Abschrift derselben, sowie durch Anzeige an die betreffende Vereinsabtheilung oder an den Ausschuß, minsbestens in seiner nächsten Umgebung zu arbeiten.

Allerdings erfordert das Sammeln Zeitaufwand und Mühe, und weit angenehmer und leichter läßt sich eine wohlgeschriebene Geschichte lesen, als zu Begründung einer solchen den Stoff allenthalben her Beleg um Beleg herbeischaffen. Es ist aber eine schöne Darstellung barum noch nicht eine richtige, und keine wahre Geschichte ist möglich, wenn nicht allseitig geforscht und geprüft wird. In dem vorliegenden Hefte urkunden ein Papst, ein Cardinal, sieben Bischöfe von Constanz von der Mitte des 13 bis zur Mitte des 14 Jahrhunderts: wer möchte aber mit dieser zwar willkommenen, jedoch vergleichsweise unbedeutenden Gabe sich schon zufrieden stellen, wenn er die ungemein aus= gebreitete, namentlich während ber mittlern Jahrhunderte in fo vielen Erlassen kundgegebene, Wirksamkeit der Papste und Bischöfe auch nur mit flüchtigem Auge überblickt? Muß schon das Verzeichniß deffen, was in den fünf Orten die Stifter, Klöster und Gotteshäuser jeglicher Art an firchlichen Urkunden besitzen, für das Mittelalter oder die letten Jahrhunderte keineswegs unbedeutend ausfallen; zu welchem weit größern Umfange wird nicht der geschichtliche Stoff anschwellen, wenn auch nur aus dem Bisthum Constanz, soweit es in den nunmehr eid= genössischen Gauen lag, alle firchlichen Belege zu Gebote gestellt und verzeichnet würden! Diesem weitgestedten Ziele felbst nur mit einiger Hoffnung des Gelingens sich zu nähern, sowie von Demjenigen, was Staat und Gemeinde betrifft, auch nur das Hauptsächlichste zu fam= meln, vermögen nicht Einzelne, vermag fein Ausschuß; es bedarf dazu eines Vereins vieler Kräfte, und minder nicht als das Zusammenwirken fämmtlicher Mitglieder wird in Anspruch genommen. Eben der Reich= thum des Stoffes, der Allen in weiterm oder engerm Kreise die Mög= lichkeit der Forschung sichert, legt hinwieder einem Jeglichen die Nöthi= gung auf zum Frommen bes Ganzen nach Maggabe fein Scherflein beizutragen.

Diese ebenso verdienstliche als belohnende Arbeit theilweise zu erleichtern, ist, wie bereits im Eingange angedeutet worden, Bestimmung und Aufgabe der Vereinsschrift. Wenn daher diese Bogen bei ihrem ersten Erscheinen, ungeachtet aller lobenswerthen Sorgfalt der

Herrn Verleger nach ihrem Inhalte noch durftig ausgestattet und in großer Unvollkommenheit, nur schüchtern vor die Mitglieder treten und sich an die ihnen verwandten Blätter namentlich der Eidaenossenschaft reihen; so dürfte doch allmählig mit reicherm Leben auch größere Zuversicht erwachsen, wofern nur erst der Bestand der Zeitschrift gesichert wird. Es ist aber dieses nicht anders möglich als vorab durch Erstar= fung des Bereins selbst und, weil kein Unternehmen der Art ohne irgend ein Geldopfer gedeiht, indem die Mitalieder desselben ihn ent= schieden unterstützen durch bereitwillige Abnahme der Vereinsschrift. Alsdann dürfte eine solche noch insbesondere einen weitern Zweck um fo leichter erreichen können. Es find viele Gegenstände ber römischen Vorzeit unsers Landes, es gibt genugsam Alterthümer der christlichen Zeit in firchlicher und burgerlicher Hinsicht, unter welchen für die Geschichte auch die Münzen, Wapen, Siegel nicht unwesentlich beitragen, lauter Gegenstände beren allseitiges Verständniß durch ein= fache Schilderung oder Beschreibung nicht erreicht, wohl aber durch Veranschaulichung in treuer Abbildung möglich gemacht werden kann. Dieses Gebiet einer eigenen Kunft in den Bereich der Zeitschrift zu ziehen, schwebte allerdings dem Ausschusse als sehr wünschenswerth vor; allein noch gestatteten die ungeprüften Kräfte des jungen Vereins kein Wagniß solcher Art. Inzwischen hat der Ausschuß mit etwas Anderm, jedoch Verwandtem, einen ersten Verfuch gemacht: nämlich zwei Urfunden des 13 Jahrhunderts, eine schlechtgeschriebene lateinische (S. 29 ff.) und eine schöne teutsche (S. 34), durch leberdruck auf Stein in getreuem Nachbild (Facsimile) wiedergeben zu laffen; theils um in einem bestimmten Zeitraum mindestens zweierlei Schrift nachzuweisen, und insbesondere durch die eine solchen Mitgliedern des Vereins, welche den Archiven nicht gerade nahe stehen, einigen Anlaß zu bieten sich in der Auflösung schwieriger Abkürzungen oder Züge latei= nischer Briefe üben zu können. Diese Absicht dürfte, wenn auch deren Verwirklichung noch Manches wünschen läßt, gleichwohl keine Miß= billigung verdienen.

Noch übrigt anzuzeigen, welcher Antheil an den urkundlichen Beiträgen dieser ersten, in so kurzer Zeit veranstalteten, Lieserung den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zugefallen oder möglich geworden ist. Die Herren Professor Bannwart und Archivsregistrator Schneller konnten, jener nur eine Urkunde (III, 16), letzterer nebst den Lucerner Regesten deren vier (II, 2; III, 5, 8 und 14) beisteuern; Beide aber sind

seit längerer Zeit für folgende Lieferungen mit Arbeiten und Auszügen beschäftigt, die jedoch bis zum Erscheinen dieser Bogen nicht vollendet waren. Bei solcher Sachlage hielt es der Unterzeichnete, der seit meh= rern Jahren zum Behufe eines eigenen Geschichtswerkes in eidgenöfsischen und auswärtigen Archiven vielfältige Nachforschungen gehalten, in seiner Stellung nicht für unschicklich an das vorliegende erste Heft einen größern Beitrag abzugeben; es begreift derfelbe die übrigen achtundsechzig Nummern mit deren Zugaben. Diesen hat der hochwür= dige P. Gallus Morel, Conventual und Archivar im Gotteshause Einsideln, auf des Unterzeichneten Bitte seinerseits noch eine Urkunde (II, 19) beigefügt. Durch Ebendenselben erscheint auf den ausdrücklichen Wunsch des Ausschuffes, als vierter Bestandtheil dieser kleinen Sammlung, theilweise das sogenannte Einsidler Buch (Liber Heremi: S. 99—152); über welche verdienstliche Mittheilung hier im Vor= worte, so ungern es geschieht, um so eher geschwiegen werden darf, weil Niemand beffer als der Spender felbst seine Gabe zu würdigen und dem Leser vorzuführen weiß (S. 93-98). Mögen, wie dem Ausschuffe die Fortsetzung des Buches zugesichert ist, auch anderwärts fo gehaltreiche Geschichtsquellen aufgefunden und dem Vereine zu= gänglich werden!

Der Ausschuß, durch die letztere Bereicherung ermuthigt, sieht nun um so getroster seiner baldigen Verantwortung entgegen. Gern übrigens legt er das offene Bekenntniß ab: was hier von ihm geboten wird, ist mehr noch nicht als ein, in die Furche der Zeit gelegter, schwacher (doch hoffen wir, gesunder) Keim; so möge denn mit dem Segen von Oben und durch das Wohlwollen edler Geschichtsfreunde, unter der pslegenden Hand des Vereins, die aus keineswegs voller Rechte gestreute Saat sich allmählig zu gedeihlichem Leben erquicken und endlich heranreisen zu hundertfältiger Frucht!

Lucern, am 30 Seumonat, 1843.

Namens des Ausschusses:

3. E. Ropp, Vorstand.